

Grundsätzliches zum Führen von Hunden in der freien Landschaft

Auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Ortsverbindungsstraßen und Wanderwegen gibt es in Nordrhein-Westfalen **keinen grundsätzlichen Leinenzwang**. Das Landeshundegesetz sieht diesen nur vor

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(vgl § 2 (2) Landeshundegesetz - LHundG NRW)

Kommunen können weitergehende Regelungen erlassen. In Hennef gilt: „Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.“ (§ 5 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg))

Für gefährliche Individuen, Rassen und „Große Hunde“ gelten z.T. weitergehende Vorschriften.

Im **Wald** müssen Hunde nur außerhalb von Wegen angeleint werden, d.h. auch auf den Wegen im Wald gibt es keinen grundsätzlichen Leinenzwang. Allerdings gilt der Grundsatz: Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (§ 2 (3) Landesforstgesetz NRW). Auch aus der Situation, dass viele Waldflächen im Stadtgebiet im Landschaftsschutzgebiet liegen, ergeben sich per se keine strengeren Vorgaben für das Führen von Hunden.

Zwischenergebnis: Sowohl in der freien Feldflur, als auch im Wald gibt es Möglichkeiten, mit dem Hund mit und ohne Leine spazieren zu gehen.

Allerdings gilt die allgemeine Pflicht des § 1 LHundG NRW: *Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.*

Landwirtschaftliche Flächen (Wiesen, Weiden, Äcker)

In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswegen sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer **landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen** zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. (§ 57 LNatSchG NRW, Konkretisierung von § 59 BNatSchG),

Selbstredend ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen– unabhängig vom Mitführen eines Hundes - nur mit Erlaubnis des Eigentümers erlaubt. Dies gilt auch für Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Vorschriften ergeben sich auch aus dem Jagd- und Naturschutzrecht:

Jagdrecht: Nach § 19 a Bundesjagdgesetz sind „alle Handlungen verboten, die geeignet sind, Wildtiere zu beunruhigen“. Dazu gehört auch das Freilaufenlassen von Hunden.

Naturschutzrecht: Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, (§ 39 BNatSchG). Dazu ist es – anders als in Landschaftsschutzgebieten - in Naturschutzgebieten regelmäßig verboten, Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen. Maßgeblich ist die jeweils gebietsbezogene Satzung bzw. Verordnung.